

**Präsidium
Bundesvorstand
Bundesausschuss
alle Landesverbände**

Antrag 14

Annahme

Europa

Inhalt

1	Zur Ausgangssituation.....	3
2	Forderungen des Sozialverbands VdK.....	4
2.1	Grundsätzliches	4
2.2	Ziel des europäischen Integrationsprozesses	5
2.3	Soziale Dimension des Binnenmarktes.....	5
2.3.1	Harmonisierung des Steuerrechts	7
2.4	Bekämpfung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Arbeitslosigkeit	8
2.4.1	Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum.....	8
2.4.2	Existenzsichernde Erwerbstätigkeit und gute Arbeit.....	9
2.4.3	Jugendarbeitslosigkeit	10
2.4.4	Altersarmut	11
2.4.4.1	Angemessene Renten.....	11
2.4.4.2	Regelaltersgrenze	11
2.4.4.3	Bedeutung von privater Zusatzvorsorge	12
2.5	Schaffung eines inklusiven Binnenmarktes.....	12
2.6	Gesundheitsmarkt.....	13
2.7	Gesamteuropäische Lösung bei der Umsetzung der EU- Aufnahmerichtlinie besonders schutzbedürftiger Geflüchteter und Asylsuchender	14
2.8	Umsetzung der 5. Europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie	15

1 Zur Ausgangssituation

Folgende statistische Fakten werden die Zukunft Europas prägen:

- Europas Anteil an der Weltbevölkerung sowie am weltweiten Bruttoinlandsprodukt geht zurück.
- Der Euro ist eine Weltwährung; doch andere Akteure gewinnen an Gewicht.
- Die Arbeitslosigkeit sinkt, ist in der Union aber immer noch auf einem hohen Niveau.
- Europa wird bis 2030 die älteste Bevölkerung weltweit haben.¹

Jahrzehntelang war der europäische Einigungsprozess stets weiter vorangeschritten und wurde weitgehend als unumkehrbar wahrgenommen. 60 Jahre nach der Unterzeichnung der Römischen Verträge ist die Europäische Union (EU) an einem Wendepunkt angekommen; die EU selbst ist in die Krise geraten. Infolge der „Finanz- und Eurokrise“ drohten Griechenland und anderen südeuropäischen Staaten der Staatsbankrott. Im Umgang mit der sogenannten „Flüchtlingskrise“ sind die Mitgliedsstaaten uneins. Polen, Tschechien und Ungarn weigern sich, rechtsstaatlichen Vorgaben der EU zu folgen. Angesichts der Kontroversen unter den EU-Staaten ist die legislative Tätigkeit in der Asyl- und Einwanderungspolitik zum Stillstand gekommen. Die Mehrheit der britischen Wähler hat sich in einem Referendum im Juni 2016 für einen EU-Austritt Großbritanniens entschieden. In einigen Mitgliedsstaaten hatten integrationsfeindliche Kräfte reale Chancen auf die Regierungsführung oder sind sogar an der Regierung beteiligt. Selbst in Deutschland hat die AfD den Sprung in den Bundestag geschafft.

Die Debatten zur Zukunft Europas haben einen neuen Antrieb erfahren. Die Staats- und Regierungschefs der EU-27 bekräftigten im September 2016 auf dem Gipfel von Bratislava ihr Bekenntnis zur europäischen Integration und beschlossen einen Fahrplan für EU-Reformen. Die Europäische Kommission stellte im März 2017 ihr „Weißbuch zur Zukunft Europas“ mit fünf möglichen Szenarien für die Zukunft der EU im Jahr 2025 vor. Diese Szenarien waren:

- Weiter wie bisher;
- Schwerpunkt Binnenmarkt;
- Wer mehr will, tut mehr;
- Weniger, aber effizienter und
- Viel mehr gemeinsames Handeln.

¹ Vgl. Europäische Kommission 2017: Weißbuch zur Zukunft Europas, die EU der 27 im Jahr 2025, Überlegungen und Szenarien, Brüssel

Mit dem 60. Jubiläum der Römischen Verträge im März 2017 sollte ein Höhepunkt dieses Reflexionsprozesses erreicht werden, der in einer gemeinsamen Erklärung der führenden Vertreter von 27 EU-Staaten und des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission mündete.

Der Rat der EU, das Europäische Parlament und die Kommission haben auf dem Sozialgipfel in Göteborg zu den Themen faire Arbeitsplätze und Wachstum die „Europäische Säule sozialer Rechte“ verabschiedet. Ihr Ziel ist es, den sozialen Besitzstand zu stärken und den Bürgerinnen und Bürgern wirksamer zu ihrem Recht zu verhelfen. Im Kern stehen beschäftigungspolitische und soziale Aspekte. Durch die Unterstützung fairer und gut funktionierender Arbeitsmärkte und Sozialsysteme soll die Säule einen Beitrag zum sozialen Fortschritt leisten. Die Proklamation enthält 20 Grundsätze und Rechte, die in drei Kategorien unterteilt sind:

- Unterstützung Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang,
- dynamische Arbeitsmärkte und faire Arbeitsbedingungen,
- Sozialschutz und soziale Inklusion.

Trotz all dieser Integrationsdynamik fehlt es an einer Strategie für die Zukunft. Für die bestehenden Probleme gibt es bislang keine nachhaltigen Lösungen. Hierzu gehören

- die Migrationskrise,
- das Fehlen notwendiger Reformen in der Wirtschafts- und Währungsunion sowie
- die entscheidende Frage über den künftigen Integrationskurs.

Nur in der Brexit-Frage überraschten die Staats- und Regierungschefs der EU-27 durch Geschlossenheit und Einigkeit.

2 Forderungen des Sozialverbands VdK

2.1 Grundsätzliches

Fast 80 Jahre nach Beginn des Zweiten Weltkriegs und fast 30 nach Ende der Teilung Europas mit dem Fall der Berliner Mauer ist und bleibt allein die EU Garant für Frieden und Freiheit in Europa.

Daher bekennt sich der Sozialverband VdK im Bewusstsein seiner Tradition als Kriegsopferverband nach wie vor zur europäischen Idee und zur EU und wen-

det sich entschieden gegen nationalistische und separatistische Bestrebungen sowie national- bzw. rechtspopulistisches Gedankengut.

2.2 Ziel des europäischen Integrationsprozesses

Das Brexit-Votum markiert nicht nur eine Zäsur in der europäischen Integrationsgeschichte, sondern stellt die verbleibende EU-27 vor diese schicksalsträchtigen Fragen:

- Welches Europa und wie viel Europa wollen wir?
- Welche Zugeständnisse sind wir bereit, dafür zu machen?

Dies bietet die Chance, dass sich die EU endlich darauf besinnt, welches Integrationsziel letztlich anzustreben ist.

Das von der Europäischen Kommission vorgelegte „Weißbuch zur Zukunft Europas“, das fünf Zukunftsszenarien vom „Weiter wie bisher“ bis zum „Viel mehr gemeinsames Handeln“ entwickelt, bietet einen Ansatzpunkt für eine solche Debatte.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK wird die Abschaffung der Nationalstaaten zugunsten eines einheitlichen europäischen Staates auf lange Sicht eine politische Utopie bleiben. Ziel eines immer engeren Zusammenschlusses der europäischen Völker muss das Modell einer europäischen Föderation mit geteilter Souveränität zwischen EU und Mitgliedsstaaten unter strikter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips sein.

Hierzu gehört die Verlagerung von zentralen Politikfeldern wie die Außen- und Sicherheitspolitik auf die europäische Ebene. **Das Recht der Mitgliedsstaaten, die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherung sowie die Finanzierung des Gemeinwesens eigenverantwortlich bestimmen zu können, darf aber nicht infrage gestellt werden.** Die Mitgliedsstaaten der EU verfügen über ganz unterschiedlich ausgebildete, historisch gewachsene und kulturell geprägte Systeme der sozialen Sicherung. Ein einheitliches europäisches Sozialmodell, das über allgemeine Prinzipien hinausgeht, besteht nicht.

2.3 Soziale Dimension des Binnenmarktes

Durch den Vertrag von Lissabon ist die soziale Dimension des Binnenmarktes gestärkt worden. Die Union versteht sich als Wertegemeinschaft. Leitlinien für ihr Han-

denn sind Werte wie Freiheit, Toleranz, Nichtdiskriminierung, Gerechtigkeit und Solidarität. Grundlegende im EU-Vertrag festgelegte Ziele der EU sind²

- die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Diskriminierungen,
- die Förderung sozialer Gerechtigkeit und sozialen Schutzes, die Gleichstellung von Frauen und Männern und der Schutz der Rechte des Kindes sowie
- die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten.

Im Rahmen der sogenannten horizontalen Sozialklausel sind die Organe der EU verpflichtet, bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen in allen Politikbereichen der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung zu tragen.³

In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist verankert, dass die Einrichtungen der EU und die Mitgliedsstaaten bei der Durchführung des EU-Rechts die persönlichen, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte achten müssen.

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass entsprechend diesen Vorgaben in der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ausdrücklich die Ziele festgelegt sind, mindestens 20 Mio. Menschen aus Armut und sozialer Ausgrenzung herauszuführen und die Beschäftigungsquote der 20- bis 64-Jährigen auf 75 Prozent zu erhöhen.

In allen Politikbereichen der EU muss die horizontale Sozialklausel genutzt werden, um vor geplanten Maßnahmen eine soziale Folgenabschätzung vorzunehmen.

Den sozialen Zielen der EU nach dem Vertrag von Lissabon muss bei den Aktivitäten der EU die gleiche Bedeutung zukommen wie den Grundfreiheiten des Binnenmarktes. Hierzu sollte eine soziale Fortschrittsklausel in den EU-Vertrag aufgenommen werden, die dies klarstellt.

In der „Europäische Säule sozialer Rechte“ sind keine neuen sozialen Rechte festgeschrieben, sondern es handelt sich lediglich um die Zusammenfassung bestehender Rechte und unverbindliche Proklamationen.

² EUV Art. 3

³ AEUV Art. 9 Sozialer Schutz

Der Sozialverband VdK fordert, dass die „Europäische Säule sozialer Rechte“ Eingang in den politischen Alltag findet und von den Mitgliedsstaaten in Maßnahmen und Aktionsplänen umgesetzt werden.

2.3.1 Harmonisierung des Steuerrechts

Aufgrund der auch im Zusammenhang mit der Digitalisierung zu befürchtenden weiter zunehmenden ungleichen Entwicklung der Einkommen und der Vermögen ist es notwendig, dass das Abgaben- und Steuersystem diesen Veränderungen entsprechend weiterentwickelt wird. Es müssen genügend Finanzmittel für ein sozial sachgerechtes Leistungsniveau der Sozialsysteme abgeschöpft werden. Dies ist die Voraussetzung dafür, Ungleichheit zu minimieren.

Anders als bei indirekten Steuern hat die EU für die Harmonisierung von direkten Steuern keine eigene Rechtsgrundlage. Sie kann aber nach der allgemeinen Harmonisierungsvorschrift von Art. 115 AEUV tätig werden.⁴

Der Sozialverband VdK fordert die EU auf, zur Harmonisierung der Steuern in den Mitgliedsstaaten tätig zu werden. Darüber hinaus sollte die EU-Kommission prüfen, wie sie die Mitgliedsstaaten bei einer effektiveren Besteuerung unterstützen kann.

Notwendig ist

- **die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer mit niedrigem Steuersatz und breiter Bemessungsgrundlage, um die Krisenverursacher an den Krisenkosten zu beteiligen,**
- **die europaweite Einführung von Mindeststeuersätzen zur Vermeidung von Steuerdumping,**
- **die effektive Gestaltung des Steuervollzugs,**
- **die entschiedene Bekämpfung von Steuerhinterziehung und**
- **die Erschwerung von Steuerflucht durch Trockenlegung von Steuer-oasen.**

⁴ Diese Vorschrift erlaubt dem Rat unter weiteren Voraussetzungen Richtlinien für die Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken.

2.4 Bekämpfung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Arbeitslosigkeit

2.4.1 Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum

„Europa 2020“ wurde 2010 beschlossen und ist die aktuelle Wachstumsstrategie der EU. Während die wenig erfolgreiche Lissabon-Strategie das Ziel verfolgte, die EU bis 2010 „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt“ zu machen, soll nun durch ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ein hohes Maß an Beschäftigung, Produktivität und sozialem Zusammenhalt erreicht werden.

Zu den fünf Kernzielen gehören insbesondere

- die Erhöhung der **Beschäftigungsquote** der 20- bis 64-Jährigen von derzeit 69 Prozent auf mindestens 75 Prozent,
- die Verringerung der **Schulabbrecherquote** von derzeit 15 Prozent auf 10 Prozent sowie die Erhöhung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen mit Hochschulabschluss von 31 Prozent auf mindestens 40 Prozent sowie
- die Verringerung der Zahl der unter den nationalen **Armutsgrenzen** lebenden Europäer um 25 Prozent, wodurch 20 Mio. Menschen aus der Armut befreit würden.

Unterstützt werden die Anstrengungen zur Verwirklichung dieser Ziele durch die Leitinitiativen der Strategie „Europa 2020“, darunter die Europäische Plattform zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung und die Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten. Das Europäische Semester bildet den Rahmen für die Lenkung und das Monitoring der Wirtschafts- und Sozialreformen in den Mitgliedsstaaten.

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass Kernziele der EU-Wachstumsstrategie die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sind. Die Verantwortung zur Umsetzung dieser Ziele sieht er in erster Linie bei den Mitgliedsstaaten, die hierzu im Rahmen eines Gesamtkonzeptes Maßnahmen auf dem Gebiet der Sozial-, Arbeitsmarkt-, Gesundheits- und Bildungspolitik ergreifen müssen. Die hierzu notwendigen finanziellen Spielräume können nur durch eine steuerliche Umverteilung erreicht werden.

2.4.2 Existenzsichernde Erwerbstätigkeit und gute Arbeit⁵

Die Integration in das Erwerbsleben hat eine Schlüsselfunktion, um Armut im Erwerbsalter, von Kindern und später im Alter zu verhindern. Ziel der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik muss daher die nachhaltige Verbesserung von Erwerbsbiografien sein.

Die Arbeitswelt wird sich durch die Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft, fundamental verändern. Die Digitalisierung schafft die neuen technologischen Grundlagen und Möglichkeiten für die Zusammenarbeit, die Produktion, die Organisation von Unternehmen und den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen. Die Globalisierung hat den Aktionsradius von Unternehmen und Beschäftigten in den vergangenen Jahrzehnten erheblich erweitert und grenzüberschreitenden Handel sowie Kommunikation ermöglicht.

Der Sozialverband VdK fordert deshalb:

- **Die Beschäftigungs-, Dienstleistungs- und Industriepolitik muss in der EU und in den Mitgliedsstaaten an dem Prinzip der guten Arbeit ausgerichtet werden. Prekäre Beschäftigung muss zurückgedrängt und die Lohndiskriminierung von Frauen beseitigt werden.**
- **Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen ist eine Stabilisierung der Tarifstrukturen, eine breitere Basis für die Beteiligung von Beschäftigten im Betrieb, adäquate Rechte und Ressourcen von Betriebs- und Personalräten sowie die Sicherstellung deutscher Standards der Unternehmensmitbestimmung auch auf europäischer Ebene notwendig.**
- **Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss europaweit verbessert werden.**
- **Der Arbeitsschutz muss europaweit ausgebaut und dem digitalen sowie dem zunehmend spürbaren demografischen Wandel angepasst werden. Dazu ist es notwendig, neben den physischen die psychischen Beanspruchungen von Arbeit stärker in den Fokus zu rücken.**
- **Notwendig sind ein europäischer Rechtsrahmen für die Festlegung nationaler Mindestlöhne und die Ausgestaltung nationaler Grundsicherungssysteme sowie bessere Mindeststandards bei der Gestaltung der Arbeitskräftemobilität innerhalb Europas.**

⁵ vgl. Positionen des Sozialverbands VdK zur wirksamen Armutsbekämpfung

- **Durch Kontrollpflichten auf europäischer und nationaler Ebene muss Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen unterbunden werden. Das Prinzip von gleichem Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort (Equal Pay) muss sichergestellt werden.**
- **Zum Schutz von grenzüberschreitend entsandten Arbeitnehmern sollte die seit zwanzig Jahren unveränderte Entsenderichtlinie überarbeitet werden.**

2.4.3 Jugendarbeitslosigkeit

Über 3,7 Mio. junge Menschen in Europa unter 25 Jahren waren im September 2017 arbeitslos. Unter den Mitgliedsstaaten gibt es hier eine enorme Spreizung. Während die Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland bei 6,4 Prozent liegt, werden die höchsten Quoten in Griechenland (42,8 Prozent), Spanien (37,3 Prozent) und Italien (35,7 Prozent) registriert. Viele haben seit Jahren keine feste Arbeit und versuchen, sich von Job zu Job durchzuschlagen. Viele haben keine Hoffnung mehr, dass sie überhaupt den Sprung ins Berufsleben schaffen. Wenn sie es dann noch verzögert schaffen, haben sie häufig schlechte Berufsaussichten. Aufgrund dieser Dimensionen geht es in vielen Mitgliedsstaaten um die Zukunft einer Generation.

Um das zu ändern, hat die EU 2013 die Jugendgarantie eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine EU-weite Initiative, die sicherstellen soll, dass junge Menschen unter 25 Jahren spätestens 4 Monate nach Ende ihrer Ausbildung eine Fortbildung, ein Praktikum oder einen Job erhalten.

Finanziert wird die Jugendgarantie durch nationale Mittel sowie Geld aus dem Europäischen Sozialfonds und der EU-Beschäftigungsinitiative. Die Mittel aus der Beschäftigungsinitiative sind für Länder vorgesehen, in denen die Jugendarbeitslosigkeit in mindestens einer Region über 25 Prozent liegt. Der Europäische Rechnungshof hat in einem Sonderbericht festgestellt, dass trotz Milliardeninvestitionen die sogenannte Jugendgarantie der EU bis heute nicht umgesetzt worden ist. Zwar seien Fortschritte im Kampf gegen Jugendarbeitslosigkeit erzielt worden. Keiner der besonders betroffenen Staaten habe aber die ursprünglichen Erwartungen erfüllen können. Nur 62 Prozent der unter dem Programm registrierten jungen Menschen hatten Ende 2015 eine Weiterbildung, ein Praktikum oder einen Ausbildungsplatz gefunden. Als Ursache für die Schwierigkeiten bei der Umsetzung nennt der Bericht unter anderem fehlende „Strategien mit klaren Etappenzielen und Zielsetzungen“ in den Mitgliedsstaaten.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK hat die Jugendarbeitslosigkeit eine Dimension erreicht, in der es um das Schicksal einer Generation geht. In einer altern-

den Gesellschaft kann es sich Europa nicht leisten, so mit seiner Jugend umzugehen. Notwendig ist, dass in den Mitgliedsstaaten die Jugendbeschäftigungsgarantie zügig und verbindlich umgesetzt wird. Die EU-Kommission muss hierzu die Programme in den Mitgliedsstaaten besser überprüfen und Kriterien zur Qualitätssicherung schaffen.

2.4.4 Altersarmut

2.4.4.1 Angemessene Renten

Nach Feststellung der EU-Kommission haben die jüngsten staatlichen Pensions- und Rentenreformen tendenziell versucht, den Armutsschutz zu verbessern oder beizubehalten. Rentensysteme dienen in erster Linie der Sicherung eines angemessenen Ruhestandseinkommens, das älteren Menschen einen würdigen Lebensstandard und wirtschaftliche Unabhängigkeit ermöglicht. Dieses Ziel werde in der EU im Großen und Ganzen erreicht, obwohl maßgebliche Lücken bestehen blieben. Das Einkommen von Menschen über 65 Jahren betrage fast 94 Prozent des Durchschnittseinkommens der Gesamtbevölkerung und trotzdem würden rund 22 Prozent der Frauen über 75 Jahre unter der Armutgefährdungsgrenze liegen.⁶

Aus Sicht des Sozialverbands VdK verkennt die EU-Kommission das Problem der drohenden Altersarmut infolge überzogener Rentenreformen der Mitgliedsstaaten, die primär das Ziel der Kostensenkung verfolgen. Folglich macht sie auch keine Vorschläge zu einer armutsfesten Gestaltung der Rentensysteme. Der Sozialverband VdK fordert demgegenüber, dass die EU in den Mitgliedsstaaten auf eine Rentenpolitik mit dem Ziel von armutsfesten, auskömmlichen Renten nach langjähriger Erwerbstätigkeit hinwirkt. Dies ist unabdingbar für die Akzeptanz von umlagefinanzierten Rentenversicherungssystemen.

2.4.4.2 Regelaltersgrenze

Nach Auffassung der EU-Kommission könnte die Koppelung des Ruhestandsalters an die Lebenserwartung helfen, ein ausgewogenes Verhältnis von Berufsjahren zu Ruhestandsjahren zu stabilisieren. Dies sei von zentraler Bedeutung für die langfristige Finanzierbarkeit. Simulationen im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichtes der Kommission legten nahe, dass eine Anhebung des Ruhestandsalters entsprechend der zukünftig höheren Lebenserwartung Budgeteinsparungen von mehr als der Hälfte des projizierten Anstiegs bei den Pensionsausgaben in den nächsten 50 Jahren bewirken könnte.

⁶ Weissbuch, Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten vom 16.12.2012

Der Sozialverband VdK lehnt eine Koppelung des Ruhestandsalters an die steigende Lebenserwartung ab. Die EU-Kommission greift mit dieser Empfehlung in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsstaaten ein. Ein automatischer Anpassungsmechanismus ist auch nicht sachgerecht. Die Höhe des Renteneintrittsalters wie auch das Rentenniveau müssen von den Mitgliedsstaaten verantwortet werden. Ihnen muss hierzu ein Gestaltungsspielraum zustehen. Neben der demografischen Entwicklung muss bei der Festlegung des Renteneintrittsalters insbesondere auch die Beschäftigungssituation Berücksichtigung finden.

2.4.4.3 Bedeutung von privater Zusatzvorsorge

Die Kommission räumt selbst ein, dass die Krise gezeigt hat, wie anfällig kapitalgedeckte Vorsorgemodelle gegenüber Finanzkrisen und Wirtschaftsabschwüngen sind. Gleichwohl bewertet sie es als positiv, dass einige Länder Maßnahmen eingeführt haben, um ihre gesetzlichen umlagefinanzierten Systeme durch private kapitalgedeckte Systeme zu ergänzen. Es gebe aber in vielen Mitgliedsstaaten noch großen Spielraum für den weiteren Ausbau der Angebote für die Zusatz-Altersvorsorge.

Der Sozialverband VdK lehnt die Empfehlung der Kommission, dass der ergänzenden Altersvorsorge bei der Sicherung der zukünftigen Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe eine größere Rolle zukommen muss, ab. Aus Sicht des Sozialverbands VdK kann für die breite Bevölkerung durch zusätzliche betriebliche und private Vorsorge ein angemessenes oder zumindest armutsvermeidendes Rentenniveau nicht erreicht werden. Altersarmut lässt sich am effektivsten in einem umlagefinanzierten Pflichtversicherungssystem vermeiden.

2.5 Schaffung eines inklusiven Binnenmarktes

80 Mio. Europäerinnen und Europäer leben mit einer Behinderung. Bis 2020 könnte diese Zahl auf 120 Mio. ansteigen.

Deshalb hat die Kommission eine „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen“ für den Zeitraum 2010 bis 2020 verabschiedet. Ziel der Strategie ist es, die Umsetzung UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu fördern und die Mechanismen zur Umsetzung dieses Übereinkommens im Rahmen der EU-Politik – auch innerhalb der EU-Institutionen – festzulegen. Handlungsbedarf wird in den Schlüsselbereichen Zugänglichkeit, Teilhabe, Gleichstellung, Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, sozialer Schutz sowie Gesundheit gesehen.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK muss Ziel dieser Strategie die Schaffung eines inklusiven barrierefreien Binnenmarkts entsprechend den Vorgaben der UN-BRK sein.

Er begrüßt, dass von der Kommission der **Barrierefreiheit** und ihrer positiven Wirkung für die Gesellschaft (z. B. ältere Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität) in der Strategie ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sollten verstärkt zur Erreichung eines hohen Maßes an Barrierefreiheit in Europa genutzt werden. Alle **EU-Institutionen, Infrastrukturen, Einstellungsverfahren, Sitzungen, Internetauftritte und Informationen** müssen barrierefrei gestaltet werden.

Die barrierefreie **Zugänglichkeit von Waren, Dienstleistungen und öffentlichen Infrastrukturen** muss verbessert werden. Hierzu sollte der „European Accessibility Act“ (europäischer Rechtsakt über Barrierefreiheit sowie die Förderung von Beschäftigung, Nichtdiskriminierung und Qualität der sozialen Dienstleistungen) rechtswirksam werden. Diese Initiative sieht vor, dass Zugänglichkeitsstandards erarbeitet werden, und im öffentlichen Auftragswesen soll stärker auf behindertengerechte Waren und Dienstleistungen geachtet werden.

Menschen mit Behinderungen müssen auch bei Assistenz- und Pflegebedarf das Recht auf Freizügigkeit in der EU uneingeschränkt wahrnehmen können. Es muss aber sichergestellt werden, dass niemand gegen oder bei mangelnder Einsichtsfähigkeit ohne seinen Willen in eine kostengünstigere Pflegeeinrichtung im Ausland „abgeschoben“ wird.

Der Sozialverband VdK fordert die Einführung eines europäischen Mobilitätsausweises auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung von nationalen Nachteilsausgleichen. Nach dem Vorbild des Parkausweises sollte die Mobilitätskarte auch den Zugang zu Nachteilsausgleichen sicherstellen, die von öffentlichen und privaten Einrichtungen angeboten werden (Zugang zum öffentlichen Verkehr, zu Museen usw.).

2.6 Gesundheitsmarkt

Während die soziale Krankenversicherung unter die Kompetenz der Mitgliedsstaaten fällt, geht die EU zunehmend von einem Markt und damit einer EU-Kompetenz für Waren und Dienstleistungen im Gesundheitsbereich aus. Zwar spart die gemeinsame Zulassung von Arzneimitteln und Medizinprodukten Ressourcen in den Mitgliedsstaaten, entwickelt sich aber zu sehr unter der Marktlogik. Auf EU-Ebene sind Patientenverbände gegenüber den internationalen Pharmakonzernen noch schwächer aufgestellt als bereits auf nationaler Ebene. Die Sprachbarrieren erschweren die Koope-

ration zusätzlich. Als Resultat hat die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) für onkologische Arzneimittel eine erleichterte Zulassung geschaffen, die die klinischen Studien der Phase 3 in die Arztpraxen verlagert. Damit werden Patienten gefährdet und schweren Nebenwirkungen ausgesetzt, ohne dass klar ist, ob das Medikament einen Zusatznutzen hat.

Medizinprodukte werden nicht zentral zugelassen, sondern von „benannten Stellen“, wie dem deutschen TÜV, zertifiziert. Der Wettbewerb zwischen diesen Stellen führt allerdings zu fragwürdigen Ergebnissen, wie der Skandal um Brustimplantate gezeigt hat. Auch unterhalb solcher Skandale führt die Zersplitterung zu Problemen. Zum Beispiel passen Atemgeräte und Atemmasken trotz gleicher Norm nicht zusammen

Der Sozialverband VdK fordert, dass bei der Zulassung von Arzneimitteln und Medizinprodukten Sicherheit und Gesundheit der Patienten im Mittelpunkt stehen. Wirtschaftsförderung und Standortpolitik dürfen kein Kriterium sein. Er lehnt auch eine Ausweitung der Marktlogik auf private (Zusatz-)Krankenversicherungen, Krankenhäuser und Apotheken ab.

Der Sozialverband VdK fühlt sich einer europäischen Solidarität verpflichtet. Probleme in Deutschland, wie Pflegekräftemangel und hohe Arzneimittelpreise, dürfen nicht auf Kosten der ärmeren Mitgliedsstaaten gelöst werden.

2.7 Gesamteuropäische Lösung bei der Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie besonders schutzbedürftiger Geflüchteter und Asylsuchender

Die seit 2013 in Deutschland geltende EU-Aufnahmerichtlinie ist insbesondere bezüglich „besonders schutzbedürftiger“ Geflüchteter und Asylsuchender in den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. Zu dieser Gruppe gehören unter anderem Menschen, die in ihren Herkunftsländern Opfer von schwerer Gewalt, von Folter oder anderen Menschenrechtsverletzungen geworden sind, aber auch alle Geflüchteten, die mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen leben. Der in der Richtlinie festgeschriebene Anspruch besonders schutzbedürftiger Asylsuchender, als solche identifiziert und medizinisch sowie psychosozial versorgt zu werden, muss realisiert werden.

Der Sozialverband VdK fordert eine gesamteuropäische Lösung, die einen dauerhaften und verpflichtenden Mechanismus zur Verteilung von Flüchtlingen auf die Mitgliedsstaaten gewährleistet und gleichzeitig die medizinische und psychosoziale Versorgung besonders schutzbedürftiger Gruppen in allen Mitgliedsstaaten sicherstellt.

2.8 Umsetzung der 5. Europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie

Im Entwurf liegt seit vielen Jahren die 5. Gleichbehandlungsrichtlinie der EU vor. Diese sieht einen weitergehenden Schutz als das geltende Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vor und wird seit 2008 maßgeblich von der Bundesrepublik Deutschland blockiert. Hauptzweck der Richtlinie ist die Bekämpfung der Diskriminierung außerhalb von Beschäftigung und Beruf. Bislang gilt im Europarecht – anders als im deutschen AGG – ein uneinheitlicher Diskriminierungsschutz für verschiedene Diskriminierungsgründe: Der Schutz vor rassistischer Diskriminierung und Geschlechterdiskriminierung gilt auch für den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, während dies für Diskriminierungen aufgrund des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung und der Religion und Weltanschauung nicht der Fall ist; für diese Merkmale besteht Diskriminierungsschutz bislang nur im Arbeitsleben. Die 5. Gleichbehandlungsrichtlinie soll den effektiven Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, gewährleisten.

Der Sozialverband VdK fordert daher, dass die Bundesregierung auf europäischer Ebene die Verabschiedung dieser Richtlinie unterstützt und das AGG entsprechend anpasst.